

Stadt Hilden

Niederschrift

**über die 21. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 17.05.2017 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40,
40721 Hilden**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings Stadt Hilden

Ratsmitglieder

Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	Anwesend ab TOP 4.1
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Steffen Kirchhoff	SPD	
Frau Sandra Kollender	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Jürgen Scholz	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	
Herr Carsten Wannhof	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Marion Buschmann	CDU	
Herr Michael Deprez	CDU	
Herr Martin Falke	CDU	
Herr Fred Harry Frenzel	CDU	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU	
Herr Thomas Grünendahl	CDU	
Herr Christopher Monheimius	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Frau Bettina Thimm	CDU	
Herr Michael Wegmann	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis90/Die Grünen	
Frau Marianne Münnich	Bündnis90/Die Grünen	
Herr Hartmut Toska	Bündnis90/Die Grünen	
Frau Susanne Vogel	Bündnis90/Die Grünen	
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden	
Herr Claus Munsch	Allianz für Hilden	
Herr Rudolf Joseph	FDP	Anwesend ab TOP 2

Herr Thomas Remih	FDP
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Bernd Hoppe	AfD

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt
Herr Beigeordneter Sönke Eichner
Frau Beigeordnete Rita Hoff
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Gleichstellungsbeauftragte Monika Ortmanns
Herr Roland Becker
Frau Geri Schwenger

Ratsmitglieder

Herr Yannick Hoppe FDP

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 3.1 Umbesetzungen in den Gremien der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 01/078
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 4.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 262 (VEP Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Straße 170 und 172:
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
Zustimmung zum Durchführungsvertrag

Satzungsbeschluss
WP 14-20 SV 61/124

- 4.2 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr:
- a) Dagobertstraße - nördliche Stichwege
 - b) Pungshausstraße Wendehammer und Stichweg zum Friedhof
 - c) Feuerbachweg - Teilfläche
 - d) Cranachweg - Teilfläche
 - e) Benrather Straße - Wegeverbindung und Parkplatz
 - f) B+R-Anlage Schützenstraße/Richrather Straße
 - g) Fuß- und Radweg zwischen Großhülsen und der Hülsenstraße
- WP 14-20 SV 61/118**

- 4.3 Widmung von Straße, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr:
- 1) Quittenweg
- WP 14-20 SV 61/126**

5 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

6 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

6.1 Anfrage der BA: Ausbildungsbörse

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich

- a) Frau Gabriele Czogalla, wohnhaft Am Bruchhauser Kamp 47.
Sie fragte, wie es mit dem Spielplatz Am Bruchhauser Kamp weiter gehe. Es wäre schön, wenn das neu aufzustellende Spielgerät bald nutzbar wäre. Der Spielplatz sehe marode aus, der Sand sei schmutzig und mit Gras bewachsen.

Baudezernentin Hoff sicherte zu, dass das Spielgerät wie beschlossen aufgebaut werde. Zum genauen Zeitpunkt könne sie ad hoc nichts sagen. Sie stellte daher eine schriftliche Antwort in Aussicht.

- b) Herr Gert Behling, wohnhaft Am Bruchhauser Kamp 47.
In Bezug auf die Wiederherrichtung des Spielplatzes Am Bruchhauser Kamp fragte er nach dem Bearbeitungsstand.
Bürgermeisterin Alkenings sagte eine schriftliche Antwort zu.

1 Befangenheitserklärungen

keine

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bürgermeisterin Alkenings berichtete, dass sich Landesumweltminister Remmel laut Pressemeldungen mit einem Berichtsentwurf an Wirtschaftsminister Duin gewandt habe, worin im Zusammenhang mit der CO-Pipeline u. a. auf die neue Sicherheitslage (Terrorgefahr) und die damit verbundenen Gefahren bei einer Inbetriebnahme hingewiesen worden sei. Das Verfahren sei aktuell bei Gericht anhängig. Durch den Vorstoß des Ministers müsse sich jetzt der Landtag wieder mit der CO-Pipeline befassen. Da sich der Rat der Stadt Hilden damals gegen die CO-Pipeline ausgesprochen habe, biete sich nun die Gelegenheit, erneut in den jeweiligen Parteien gegen die Inbetriebnahme zu werben.

3 Allgemeine Ratsangelegenheiten

3.1 Umbesetzungen in den Gremien der Stadt Hilden

WP 14-20 SV
01/078

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet

auf Antrag der FDP-Fraktion in den

Personalausschuss

als stellv. beratende Mitglieder die Ratsmitglieder in Reihenfolge der Reserveliste für Dörthe Dylewski
(anstelle von ursprünglich Sylvia Voßen, vorab zurückgetreten)

Paten- und Partnerschaftsausschuss

als stellv. beratende Mitglieder die Ratsmitglieder in Reihenfolge der Reserveliste für Fabian Reich
(anstelle von ursprünglich Sylvia Voßen, vorab zurückgetreten)

Haupt – und Finanzausschuss

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied die Ratsmitglieder in Reihenfolge der Reserveliste für Thomas Remih
(anstelle von Rudolf Joseph)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 4.1 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 262 (VEP Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Straße 170 und 172:
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss | WP 14-20 SV
61/124 |
|-----|--|-----------------------|
-

Rm. Reffgen kritisierte, dass in der Sitzungsvorlage auf eine Stellungnahme des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) verwiesen wurde, die nicht beigelegt war. Bürgermeisterin Alkenings erwiderte, dass in der neuen Stellungnahme stehe, dass der BRW keine Bedenken habe. Im Stadtentwicklungsausschuss am 05.04.2017 sei darüber bereits gesprochen worden. Dort hätten Bedenken geäußert werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. **dass zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen wie folgt Stellung zu nehmen ist:**
 - 1.1 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (IHK) vom 24.01.2017

Die Planunterlagen (inkl. Gutachten) wurden entsprechend der im Rahmen der Trägerbeteiligungen eingegangenen Hinweise überarbeitet (s. IHK-Stellungnahme vom 18. Januar 2016). Nach erneuter kritischer Durchsicht sind keine weiteren Hinweise vorhanden und es wird der Planung zugestimmt.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Rahmen der Trägerbeteiligung eingegangenen Hinweisen um die IHK-Stellungnahme vom 18. August 2016 und nicht vom 18. Januar 2016 handelt.
 - 1.2 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) vom 08.02.2017

Gegen den Bebauungsplan bestehen nach erfolgter Abstimmung mit dem BRW – auch bezüglich der Entwässerung – keine weiteren Bedenken. Die mit Schreiben des BRW vom 07.11.2016 erfolgte Stellungnahme ist weiterhin zu beachten.

Zu den Stellungnahmen des BRW wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage, dass die Stellungnahme vom 07.11.2016 weiterhin zu beachten ist, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

1.3 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 14.02.2017

Untere Wasserbehörde:

Die Anregungen vom 18.08.2016 wurden in der Begründung zum Entwurf des BP (Stand 15.11.2016) behandelt. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die im Rahmen der Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB gemachten Anregungen wurden im Grundsatz berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Allerdings werden die Immissionsrichtwerte an den beiden Immissionsorten IP 1 und IP 2 weiterhin geringfügig überschritten. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen dann keine Bedenken gegen die Planungen, wenn die Überschreitungen weniger als 1 dB(A) betragen (s. a. Nr. 3.2.1 3. Absatz der TA Lärm). Dies ist im weiteren Verfahren und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Das Schalltechnische Fachgutachten (ACCON-Bericht-Nr.: ACB 0616 - 407591 - 743-2 vom 21.10.2016) sollte hinsichtlich der Schlüssigkeit und Lesbarkeit, insbesondere bei den Verweisen auf Tabellen und Abbildungen, überprüft werden. Außerdem sollten die Berechnungen für die nun gewählte Dimensionierung der Schallschutzwand klarer dargestellt und abschließend in Formulierungen, die dann so auch in den Textlichen Festsetzungen Bebauungsplan übernommen werden, festgehalten werden.

Auch bei der Lärmschutzwand sollten die Abschnitte unterschiedlicher Höhen dargestellt werden.

Es wird um entsprechende Anpassung des Gutachtens bzw. der Planungen gebeten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Durch Anpassung der Höhe der Lärmschutzwand auf max. 5,0 m wurde bereits eine Verbesserung der Beurteilungspegel an den Immissionspunkten IP 1 und 2 erreicht, so dass für den Planfall an IP 1 eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) und an IP 2 um 2 dB(A) zu erwarten ist.

Da bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um ≤ 1 dB(A) von Seiten des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken mehr gegen die Planung bestehen, wurde dem Einwand gefolgt und in einem „Nachtrag zum schalltechnischen Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 „REWE-Markt“ der Stadt Hilden vom 21.10.2016“, ein entsprechender Planfall berechnet. Im Ergebnis wird die Schallschutzwand auf einer Länge von rund 18 m auf 5,20 m erhöht. Die hieran anschließenden Abstufungen verbleiben bei einer Höhe von 4,50 m und 3,50 m. Da die Wand den Gebäudekörper nur geringfügig (um 20 cm) überragt, wird davon ausgegangen, dass das städtebauliche Gesamtbild nicht gestört wird.

Es wird noch einmal betont, dass durch die Planung eine erhebliche Verbesserung zu der im Bestand vorhandenen Geräuschsituation erzielt wird. Der Verbrauchermarkt mit der derzeit noch offenen Anlieferung sowie der Parkplatz werden heute schon genutzt. Es kommt aktuell zu deutlichen Überschreitungen an allen Immissionspunkten, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Lärmschutzmaßnahmen vorhanden sind. Diese werden erst durch das geplante Vorhaben realisiert.

Der Bitte nach einer weiteren Anpassung der Planung wurde gefolgt. Die Abschnitte der Lärmschutzwand mit unterschiedlichen Höhen wurden entsprechend im Bebauungsplan dargestellt. Die gegenwärtigen Formulierungen der textlichen Festsetzungen, die den Schallschutz betreffen, werden als ausreichend angesehen und nicht weiter ergänzt.

Der Bitte nach Anpassung des Gutachtens hinsichtlich Schlüssigkeit und Lesbarkeit wurde gefolgt und das Gutachten überarbeitet. Des Weiteren wurde der o.g. Nachtrag zum Gutachten erarbeitet, der den Planfall mit max. Immissionsrichtwertüberschreitung von ≤ 1 dB(A) darstellt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Von Seiten des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

Altlasten

Von Seiten des nachsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine (formelle) Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Artenschutz:

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld keine Fundpunkte enthalten. Auch im eigentlichen Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zu den Hinweisen der Unteren Landschaftsbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorgebrachten Hinweise zu Landschaftsplan, Umweltprüfung/ Eingriffsregelung und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Mit Verfügung vom 12.10.2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlG keine landesplanerische Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 262 der Stadt Hilden vorgebracht. Aus Sicht des Planungsamtes des Kreises Mettmann werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 262 vorgebracht.

1.4 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.01.2017

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ebenfalls beteiligt.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des Sachgebietes 53.1 (Luftreinhaltung) gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

In diesem Planungsbereich verlaufen keine Rohrfernleitungen gem. Rohrfernleitungsverordnung. Für das SG 54.2 Rohrfernleitungen wird wegen fehlender Betroffenheit Fehlanzeige gemeldet.

1.5 Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Ortsgruppe Hilden vom 20.02.2017

Es werden erhebliche Bedenken, insbesondere gegen die redaktionelle Anpassung des FNP in Folge des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan im Uferbereich des Bruchhaus-Garather-Baches, angemeldet. Die durch die FNP-Anpassung geplante Reduzierung des Uferschutzes widerspricht dem Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die Problematik dieses Vorschlages wird auch in der Stellungnahme des BRW im Rahmen der Trägerbeteiligung benannt:

"Aufgrund des jetzt schon recht knappen Uferrandstreifens von 3 m ist auf jegliche Nutzung zu verzichten."

Da der gültige Flächennutzungsplan eine etwa doppelt so breite Schutzzone (deutlich grün markiert im FNP 1993) für das Ufer des Bruchhaus-Garather Baches ausweist, wird auf der Fortschreibung und Aufrechterhaltung dieses Schutzbereiches (Uferrandstreifens) bestanden, damit die Vorgaben der WRRL eingehalten werden können. In der Begründung wird dies zumindest teilweise dargestellt:

"Wie bereits erwähnt, strebt der BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband) Entwicklungen des Strahlursprunges des Garather Mühlenbaches durch Renaturierung im Stadtgebiet Hilden an, wovon auch der westliche Bereich des Plangebiets berührt wird."

Damit der Strahlursprung seine Strahlwirkung erfüllen kann, sind auch für die vor- und nachgelagerten Bereiche des Baches Belastungen und Verschlechterungen zu vermeiden. Deshalb halten wir die hier vorgeschlagene Verminderung des Schutzstreifens im Wege einer vereinfachten Änderung (§13 BauGB) nicht für hinreichend. Durch eine solche vereinfachte Betrachtung würde ganz offensichtlich versucht, die Auswirkungen der Reduzierung des Schutzstreifens aus dem Blick zu nehmen und somit die entsprechende fachliche Abwägung zu vermeiden.

Hierzu verweisen wir auf die in der Anlage dargestellte Gegenüberstellung der Flächennutzungsplandarstellung mit dem vorgelegten Bebauungsplan. Der beizubehaltende und in der notwendigen Breite festzusetzende Schutzstreifen ist zwischen den beiden Pfeilen (in hellgrün) dargestellt.

Durch den verbleibenden Schutzstreifen können zumindest auch zwei dort vorhandene Bäume erhalten und damit dieser Eingriff vermieden und der Ausgleich vermindert werden. Wir unterstützen dazu für die Bepflanzung des (breiteren) Uferrandstreifens ebenfalls die Forderung der BRW aus der vorgezogenen Trägerbeteiligung:

"Die geplanten Gehölze auf diesem Uferrandstreifen sind nur in enger Abstimmung mit dem BRW zu pflanzen, da sich aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Garather Mühlenbach ergeben, die noch nicht umgesetzt sind und ggfls. erforderlichen Planungen entgegenstehen."

Da wir zu den Einwendungen aus der bisherigen Beteiligung - hier insbesondere zu den Schallbelastungen - die (von anderen Beteiligten) beanstandeten Berechnungen weder nachvollziehen noch widerlegen können, regen wir hier eine Klarstellung im weiteren Verfahren noch an.

Bei Berücksichtigung unserer Anregungen und entsprechender Umplanung haben wir keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bezirksplanungsstelle hat in ihrem Schreiben vom 08.07.2016 gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz gegen den Bebauungsplan und die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplans keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hilden stellt einen breiteren, nicht exakt zu messenden, Uferrandstreifen dar. Dieser Streifen entspricht allerdings nicht den heute real existierenden Ausmaßen, weshalb auch nicht von einer Fortschreibung und Aufrechterhaltung des im FNP dargestellten Schutzbereiches (Uferrandstreifens) gesprochen werden kann. Der in vorgelegten Bebauungsplanentwurf dargestellte Bereich des Uferrandstreifens bildet dagegen überwiegend den heutigen Zustand ab (siehe Abb. 1). Bei Nichtumsetzung der Planung, bzw. Nichtbeschluss des Bebauungsplanes würde also die Beibehaltung des überwiegend nur 3,0 m breiten Uferrandstreifens die Folge sein.



Abb.2: Blick auf den heutigen Uferrandstreifen.

Lediglich im nördlichen Plangebiet wird ein kleiner Bereich in Anspruch genommen (siehe Abb.2), der heute zum Teil jedoch bereits stark durch die ehemalige Nutzung der Tankstelle

geprägt ist (Lagerung von Altreifen, Mülltonnen etc.). Der überwiegende Teil der Fläche ist auch nicht als Schutzstreifen des Baches, sondern als Parkplatzbegrünung anzusehen.



Abb.2: Blick auf den Grünbereich, nahe dem Bach, der planerisch in Anspruch genommen wird.

Die der Stadtverwaltung vorliegenden Planungen des BRW zur Entwicklung eines Strahlursprunges durch Renaturierung des Garather Mühlenbaches im Stadtgebiet Hilden im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sehen für den betreffenden Abschnitt des Baches (Planabschnitt A) eine Entwicklung vor, die durch Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt ist. Konkret ist eine Verlegung des bereits heute vorhandenen Fußweges auf der angrenzenden städtischen Fläche weiter in Richtung Westen vorgesehen. Der Bach soll weiter von der Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers abrücken und in seinem Verlauf mäandrieren.

Laut Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) vom 08.02.2017, bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan nach erfolgter Abstimmung mit dem BRW – auch bezüglich der Entwässerung – keine Bedenken. Die vorliegende Planung folgt außerdem den Forderungen des BRW in dessen Schreiben vom 07.11.2016. Dies betrifft den Verzicht auf jegliche Nutzung innerhalb des 3,0 m breiten Uferrandstreifens, was außerdem die Freihaltung von jeglichen ober- sowie unterirdischen baulichen Anlagen des Uferrandstreifens mit einschließt. Der Forderung des BRW, dass die geplanten Gehölze in enger Abstimmung mit dem BRW zu pflanzen sind, wird ebenfalls gefolgt. Mitnichten besteht der BRW jedoch auf einen breiteren Uferrandstreifen als den in der Planung dargestellten.

Die BUND Ortsgruppe Hilden verweist auf den § 13 BauGB, der sich auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bezieht. Tatsächlich wurde der vorliegende Bebauungsplan aber nach § 13a BauGB aufgestellt, der die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung beschreibt. Die Voraussetzungen hierfür sind bei der vorliegenden Planung gegeben: es liegt keine UVP-Pflicht vor, das Plangebiet weist weniger als 20.000 qm Gesamtfläche aus, die Planung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Da dieser Bebauungsplan auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, ist die Erstellung eines „formalen“ Umweltberichts zum Bebauungsplan nicht erforderlich. Trotzdem fließen die Umweltbelange generell in die städtebau-

liche Abwägung zum Bebauungsplan ein und wurden auch in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt.

Für den durch den BUND Ortsgruppe Hilden genannte Verlust von zwei Bestandsbäumen wird innerhalb des Plangebiets Ausgleich geschaffen. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Grünflächenplan erarbeitet. In diesem werden die Bepflanzungsmaßnahmen dargestellt. Die dargestellten Begrünungsmaßnahmen orientieren sich an den in der Satzung der Stadt Hilden über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten dargestellten Forderungen.

Das schalltechnische Fachgutachten wurde noch einmal hinsichtlich Schlüssigkeit und Lesbarkeit überarbeitet. Der BUND Ortsgruppe Hilden verweist auf „die (von anderen Beteiligten) beanstandeten Berechnungen“ im schalltechnischen Fachgutachten. Da die BUND Ortsgruppe Hilden diesen Verweis nicht durch eine genaue Quellenangabe unterstützt, ist auch keine genauere Stellungnahme möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle Anmerkungen und Anregungen zur schalltechnischen Untersuchung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgehandelt und berücksichtigt wurden.

Das schalltechnische Fachgutachten ist über das Portal der Stadt Hilden im Internet aufrufbar und kann auch bei der Stadt eingesehen werden. Rückfragen zu den Inhalten können an die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung gestellt werden.

Der durch den BUND geforderten Umplanung des Vorhabens wird gemäß den vorherstehenden Ausführungen nicht gefolgt.

2. **dass – soweit unter 1. keine abweichende Abhandlung beschlossen wurde – die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten sind als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage SV 61/103) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 14.12.2016 verwiesen;**
3. **das Angebot vom 15.03.2017 von Herrn Dr. Josef Rick, Am Roland 1, 40883 Ratingen, auf Abschluss des Durchführungsvertrages anzunehmen** und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag gemäß § 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen;
4. **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 (zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21) gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, als Satzung zu beschließen.**

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Nein-Stimmen der Bürgeraktion

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 4.2 | Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr:
a) Dagobertstraße - nördliche Stichwege
b) Pungshausstraße Wendehammer und Stichweg zum Friedhof
c) Feuerbachweg - Teilfläche
d) Cranachweg - Teilfläche
e) Benrather Straße - Wegeverbindung und Parkplatz
f) B+R-Anlage Schützenstraße/Richrather Straße | WP 14-20 SV
61/118 |
|-----|---|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW)** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Dagobertstraße	nördlich Stichwege	61	26, 558
2	Pungshausstraße	Zufahrt Parkplatz	60	1359
3	Feuerbachweg	Wendehammer	65	1358
4	Cranachweg	Neubauabschnitt	65	3140, 3154

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW)** dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
5	Benrather Straße	Weg vom Parkplatz zur Itter	58	Teilfläche aus 1543
6	Großhülsen	Fußweg zwischen Großhülsen und der Hülsenstraße	11	42, 181, 486

- als sonstige Gemeindestraße (**§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW**) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße Weg Wirtschaftsweg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
7	Wirtschaftsweg	Verbindung von der Pungshausstraße zum Hauptfriedhof	59; 60	1068; 1360

- als Parkplatz, bei dem **die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
8	Benrather Straße	58	1723, Teilfläche aus 1543
9	B&R-Anlage Schützenstraße/Richrather Straße	58	301, 3099

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.3 Widmung von Straße, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden WP 14-20 SV
für den öffentlichen Verkehr: 61/126
1) Quittenweg

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Quittenweg	ganz	62	420, 424, 1208, 1210

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

6 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

keine

6.1 Anfrage der BA: Ausbildungsbörse

Rm. Reffgen verlas folgenden Antrag der BA:

„Ausbildungsbörse

Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Ausbildungsbörse grundsätzlich vor den Osterferien stattfinden zu lassen?

Begründung

Die jährliche Ausbildungsbörse hat sich zu einer beliebten Veranstaltung entwickelt. Schüler, Eltern, Betriebe, Bildungseinrichtungen, soziale Institutionen, berufsständische Organisationen und Berater nutzen das Angebot als "Marktplatz" rund um die Themen Aus- und Weiterbildung. Dabei geht es vor allem darum, für die unterschiedlichsten Berufswünsche Orientierung zu bekommen und mit Praktikern Kontakte zu knüpfen.

In der Regel ist mit der Ausbildungsbörse die Orientierungsphase bei den Interessenten nicht abgeschlossen. Vielfach erwächst aus den Gesprächen der Wunsch, die Erkenntnisse im Rahmen eines Praktikums und durch persönliches Erleben testweise auszuprobieren, bevor mit gutem Gewissen eine Entscheidung über die weitere berufliche, schulische oder universitäre Entwicklung getroffen werden kann.

Um eine Interessenkollision mit schulischen Belangen tunlichst auszuschließen, kommen bei Schülern für Betriebspraktika vorrangig Ferienzeiten in Frage. Dies gilt umso mehr, wenn mehrere Praktika angestrebt werden. Mit genügend zeitlichem Vorlauf vor Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahrs spielen dabei die Osterferien eine wichtige Rolle. Es wäre daher sehr hilfreich, die Ausbildungsbörse zeitlich so zu disponieren, dass im Anschluss die schulfreie Zeit der Osterferien zu Praktikumszwecken sinnvoll genutzt werden kann.

*gez. Ludger Reffgen
Fraktionsvorsitzender
Bürgeraktion“*

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr

Bürgermeisterin Birgit Alkenings
Vorsitzende

Geri Schwenger
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker
Leiter Team Bürgermeisterbüro